- 89. Beweiswürdigung auf Grund ber in einem strafgerichtlichen Berfahren erhobenen unbeeidigten Zeugenaussagen.
- II. Civilsenat. Urt. v. 26. Juni 1885 i. S. L. (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. II. 140/85.
 - I. Landgericht Düsseldorf.
 - II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

"Die Revision rügt zunächst Verletzung der Prozestregeln über die Beweiserhebung, weil die thatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteiles auf den bei den mündlichen Verhandlungen zwar vorgetragenen, aber nicht beeidigten Aussagen der in dem Strasversahren vernommenen

¹ Bgl. hierzu das Reifript des Königl. preußischen Fustigministers vom 1. Mai 1880 bei Gruchot (Rassowskünzel), Beiträge 2c Bb. 24 S. 772 und den Beschluß des Reichsgerichtes III. Civiljenates vom 25. März 1884, a. a. D. Bb. 28 S. 1134.

Reugen beruhten. Die Rüge wäre begründet, wenn der Berufungsrichter den Aussagen der im Strafverfahren unbeeidigt vernommenen Reugen die Bedeutung eines in dem schwebenden Rechtsstreite unter Beobachtung der gesetlichen Bestimmungen aufgenommenen Reugenverhöres beigelegt hätte; denn die Vorschriften über Vereidigung ber Reugen und die Anwesenheit der Parteien bei der Bernehmung bezwecken die möglichste Gewähr für die Ermittelung der obiektinen Wahrheit, und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat nicht die Tragweite, den Richter von der Befolgung der betreffenden Brozeßregeln zu entbinden. In diesem Sinne hat aber ber Berufungsrichter ben Inhalt der Strafakten nicht benütt. Er prüft das Ergebnis der mit den gesetlichen Formen bekleibeten Beweisaufnahme erfter Instanz und halt sich nur für berechtigt, bei der Bildung feiner auf das Gesamtergebnis der Verhandlungen gegründeten Überzeugung auch auf die schriftlich vorliegenden verlesenen unbeeidigten Zeugenaussagen als solche Rücksicht zu nehmen, und aus dem Umstande, daß die beiden Beweißaufnahmen sich gegenseitig ergänzen, auf die Richtigkeit der gewonnenen Überzeugung zu schließen. Diese Beweiswürdigung entspricht überall ber Vorschrift des &. 259 C.B.D."